

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gerüstbau

Änderung vom 22. August 2002

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Artikel 2 der Bundesratsbeschlüsse vom 9. Dezember 1999 und vom 18. Januar 2002¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gerüstbau wird wie folgt geändert:

Art. 2 Geltungsbereich (Änderung von Abs. 3)

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die ganze Schweiz.

² Die allgemein verbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten für die Betriebe und Betriebsteile, welche im Gerüstbau tätig sind sowie Betriebe anderer Branchen, die Gerüste für Dritte montieren. Nicht unterstellt sind Betriebe anderer Branchen, welche für den Eigenbedarf Gerüste erstellen.

³ Die allgemein verbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle in den Betrieben nach Absatz 2 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Lehrlinge.

⁴ Die nachfolgenden, allgemein verbindlich erklärten Bestimmungen des GAV gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland sowie ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern sie die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 erfüllen und im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung nach Absatz 1 Arbeiten ausführen: Artikel 12, 13 Absätze 1 und 2, Artikel 14, 15, 17 (Abs. 12 erst ab dem zweiten Beschäftigungsmonat in der Schweiz; Abs. 14 ist ausgenommen), 18, 19, 20, 29, Anhang 1 und Anhang 7. Wenn die Dauer dieser Arbeiten in einem Jahr zwei Monate überschreitet, so ist für solche Arbeitsverhältnisse eine Krankentaggeldversicherung nach Artikel 21 und Anhang 2 abzuschliessen oder eine schriftliche Regelung für die Lohnfortzahlung bei Krankheit zu treffen, die mindestens den Anforderungen von Artikel 324a Obligationenrecht entspricht.

⁵ Von der Bestimmung über den Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag (Art. 3 GAV) sind die Betriebe in den Kantonen Genf, Waadt, Wallis und Neuenburg ausgenommen, sofern sie den dort bestehenden kantonalen Fonds des Baugewerbes unterstellt sind. Ebenfalls ausgenommen ist das Büropersonal.

¹ BB1 1999 9783–9784, 2002 491

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 9. Dezember 1999, vom 6. Juli 2000, vom 9. Oktober 2001 und vom 18. Januar 2002² wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für den Gerüstbau werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 3 Abs. 1 Paritätischer Fonds

¹ Alle Arbeitnehmer haben in einen paritätisch verwalteten Fonds einen Beitrag zu entrichten. Dieser beträgt 25 Franken pro Monat und wird bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitgeber in Abzug gebracht. Die Arbeitgeber entrichten einen jährlichen Grundbeitrag von 50 Franken Lehrlinge bezahlen pro Monat 5 Franken Fondsbeitrag.

Die Fondsmittel werden insbesondere wie folgt verwendet:

...

- e. Förderung des PBK Qualitätslabel für Gerüstbauer
- f. (alt «e»)

Art. 12 Abs. 2–4 Bestimmungen zur Arbeitszeit

² Reisezeit: Als Reisezeit gilt die Zeit, die für den Transport von der Sammelstelle/ Werkhof auf die Baustelle und zurück benötigt wird.

Die Reisezeit wird zum Grundlohn entschädigt.

³ Jährliche und wöchentliche Arbeitszeiten: Die massgeblichen Jahres-Totalstunden ... betragen 2190 Stunden (365 Tage/7 = 52.14 Wochen × 42 Stunden) inklusive Reisezeit. Die Znünpause ist nicht bezahlt und zählt somit nicht zur jährlichen oder wöchentlichen Arbeitszeit.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in der Regel:

- a. minimal $38 \frac{3}{4}$ Wochenstunden (= $5 \times 7 \frac{3}{4}$ Stunden) und
- b. maximal $46 \frac{1}{4}$ Wochenstunden (= $5 \times 9 \frac{1}{4}$ Stunden)
- c. Ausnahme

Betriebe, welche alle ihre Arbeitnehmer im Monatslohn entlöhnen, können die minimalen Wochenstunden (Art. 12.3) unterschreiten. Als obere Limite gilt im Maximum 1 Arbeitswoche resp. 42 Minus-Stunden pro Kalenderjahr.

Ende des Jahres oder Ende des Arbeitsverhältnisses dürfen durch den Arbeitgeber verursachte Fehlstunden weder ins neue Kalenderjahr übertragen, noch mit Lohn- oder Ferienguthaben verrechnet werden (Annahmeverzug des Arbeitgebers, OR 324) es sei denn, sie seien vom Arbeitnehmer selbst verursacht worden.

² BBl 1999 9783–9784, 2000 3946, 2001 5836, 2002 491

⁴ Die Arbeitszeitkontrolle (Zeiterfassung) muss pro Arbeitnehmer täglich detailliert erfolgen. Diese Zeiterfassung setzt sich aus folgenden einzeln überprüfbaren Positionen zusammen:

1. der Arbeitszeit gemäss Artikel 12.1 (exkl. Znünpause, inkl. Reisezeit)
2. den Zeitwerten aus GAV Artikel 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21 und 22.

Art. 13 Abs. 1 Ferien

¹ Genereller Ferienanspruch: Dem Arbeitnehmer steht folgender Ferienanspruch zu:

| | Arbeitnehmer im Monatslohn | Arbeitnehmer im Stundenlohn |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|---------------------------------------------------|
| Ab vollendetem 20. Altersjahr bis zum vollendeten 50. Altersjahr | 5 Wochen (= 25 Arbeitstage) | 10,6 % des Lohnes (entspricht 5 Wochen Ferien) |
| Bis zum vollendeten 20. Altersjahr und ab zurückgelegtem 50. Altersjahr | 6 Wochen (= 30 Arbeitstage) | 13,0 % des Lohnes (entspricht 6 Wochen Ferien) |

Dem Lehrling stehen pro Lehrjahr 6 Wochen Ferien zu.

Art. 17 Abs. 1 und 14 Lohn (Basislöhne, Lohnklassen, Lohnauszahlung, 13. Monatslohn, Lohnanpassungen)

¹ Für die nachstehend aufgeführten Lohnklassen gelten folgende Basislöhne, auf die der Arbeitnehmer im Sinne eines Minimallohnes Anspruch hat. Vorbehalten sind Spezialfälle nach Artikel 17 Absatz 6 dieses Vertrages. Die Basislöhne je Lohnklasse betragen für die ganze Schweiz in Schweizerfranken in der Stunde und im Monat:

| Lohnklassen | Q | A | B | C |
|-------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | Monat/Std. | Monat/Std. | Monat/Std. | Monat/Std. |
| | 4724.–/26.20 | 4526.–/25.10 | 4232.–/23.35 | 3699.–/20.60 |

¹⁴ Lohnanpassung

1. Die Löhne werden in allen Lohnklassen generell um 70 Franken pro Monat respektive 40 Rappen pro Stunde erhöht.
2. Die Löhne werden in allen Lohnklassen individuell leistungsabhängig um 30 Franken pro Monat respektive 15 Rappen pro Stunde erhöht. Die Verteilung des individuellen, leistungsabhängigen Lohnanteils auf die einzelnen Arbeitnehmer ist Sache des Arbeitgebers.
3. Den Arbeitnehmern steht pro Betrieb der kollektive Anspruch auf die Einhaltung des generellen und individuellen Anteils von 100 Franken respektive 55 Rappen zu.

III

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2002 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 17 Absatz 14 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2004.

22. August 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz